Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und neunzigstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstags den 25. October 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Jomini will auch nicht mehr in die philosophischen Entwicklungen der Eigenthumsrechte eintretten und glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Zehenden gegen eine leichte Entschadigung aufgehoben werden sollen: nun wolle man diese Entschadigung als patriotisches Geschenk ansehen, dieß ist ihm ganz recht, nur bittet er, daß man den Patriotism der Bürger etwas anflamme und mehr von demselben erwarte als die Majoritat vorschlagt: Seine Gemeinde ist eine der beschwertesten in Helvetien, und doch ist er überzeugt, daß sie mit Freude sich auf eine so maßige Art von dieser Beschwerde loskaufen wird. Er stimmt zu 2 vom Hundert des Werths der Güter.

Rellstab kann unmöglich begreifen, wie die Commission einen solchen Vorschlag von 2 1/2 p. Ct. machen könne: sie scheine von dem albernen Grundsaz ausgegangen zu seyn, daß der Zehenden eine wahre Schuld sey, sonst hatte sie nicht eine solche Summe von 28 Millionen vorschlagen können, um auf die nüzlichste aber auch bisher gedrükteste Classe der Bürger ausschliessend gelegt zu werden; und warum? weil sie bisher alle Staatslasten allein getragen haben! Würden nicht die übrigen wohldenkenden Bürger Helvetiens erröthen, daß die Schulanstalten, Spitaler und Kirchen ausschliessend von dieser nüzlichen Classe der Staatsbürger auf immer hin, durch die zu liefernde Summe von 28 Millionen getragen werden sollten? Ware der Zehenden wirklich eine Schuld, so müßte sie ganz bis auf den lezten Heller bezahlt werden, denn die Landbewohner und ehrlichen Bauern würden erröthen, etwas nicht zu bezahlen, was sie wirklich schuldig sind. Die Entschädigung der Zehendeigenthümer kann der Staat auf andere Art ohne Beschwerde liefern, denn wenn wir bedenken, wie viel einzelne Gemeinden Beschwerden haben, von denen sie sich neben Ertragung der neuen Auflagen loszukaufen hätten, so ist es unmöglich eine solche Foderung zu machen: so z. B. müßte Altstatten, eine Gemeinde von nicht völlig 600 Seelen, über 50,000 Gulden bezahlen, um sich auf diese Art loszukaufen; wie wäre nun dieses möglich? ich stimme also zu dem Opfer auf den Altar des Vaterlandes, welches die Minoritat vorschlagt.

Cartier sagt: die Feodalrechte können durchaus nicht mehr in einer Republik, die Freiheit und Gleichheit anerkennt, existieren; mit Annahme der Constitution zerfiel das ganze oligarchische Gebäude mit allen seinen vermoderten Balken; unter seinen Ruinen wurden auch die ungleichen und ungerechten Abgaben begraben. Die Constitution befiehlt ein allgemeines nach Vermögen und Nuznießung eingerichtetes Auflagensystem, neben welchem kein Splitter jenes alten tyrannischen Jochs mehr geduldet werden kann. Ob der Zehenden Schuld sey oder nicht, ist ein richterlicher Gegenstand, der also nicht von den Gesezgebern entschieden werden darf: Daß das zehndbare Land durch die Aufhebung der Zehenden in seinem Werth steigt, ist eine unmittelbare Folge der Konstitution und wird unrichtiger Weise als Grund für eine Loskaufung aufgestellt. Da durch ein neues Auflagensystem der Landbewohner aufs neue wieder belastet wird, warum soll derselbe nun doppelt belastet werden? Ausserdem, so bedenke man, daß wenn man den Zehenden als Schuld betrachten wollte, es gesezwidrig ist einen Grundsaz als wahr anzunehmen, der von dem grösten Theil des Volks als falsch erklart und nur vom Despotismus und Aberglaube eingeführt worden ist. Die Kommission berührt sehr sorgfaltig die Summe nicht, welche durch die Loskaufung der Grundzinse für den Staat erwächst; warum sollte der Staat diese Summe nicht auch zu dieser für Aufhebung der Zehenden erfoderlichen Entschädigung benutzen können? Man spricht uns gerne von den ehevorigen demokratischen Cantonen, die sich von diesen Beschwerden allen losgekauft haben; allein wenn auch diese Summen noch da wären, so würden

sie uns doch wenig liefern, in Vergleich der beträchtlichen Nationalgüter der übrigen Cantone, welche aus dem Schweiße des zehendpflichtigen Landmanns nach und nach zusammengebracht wurden. Uebrigens aber wie unangenehm ist es nicht, in diesem Saal zu hören, daß das, was diese Gegenden schon so lange genossen haben, nicht auch andern Menschen ohne schwere Erkaufung zukommen sollte! Nicht als Loskaufung also, sondern als freiwilliges Geschenk, trage ich an, daß die Zehndpflichtigen vom Werth ihrer Güter 1 1/2 p. C. dem Staate entrichten.

Schlumpf ist überzeugt, daß die Beredsamkeit der Mitglieder auch keine einzige Stimme auf eine andere Meinung bringen wird, doch will er, seiner Ueberzeugung gemäß, das Gutachten der Majoritat unterstützen, weil ihm dieses billig und gerecht zu seyn scheint: er ist überzeugt, daß gerechte und ungerechte Zehenden vorhanden sind, allein nach so vielen hundert Jahren wie könnte dieses untersucht und entschieden werden? daher soll man einen Mittelweg gehen zwischen dem gänzlichen Aufheben, welches für die ungerechten und der vollständigen Entschadigung, welche für die gerechten Zehenden statt haben sollte, und in dieser Rükficht ist der Vorschlag der Commission gewiß gerecht: zudem wie könnte sich auch der Besitzer von zehendbaren Gütern beschweren über eine so billige Aufhebungsart, die ihn auf einmal in den Zustand des zehendfreien Bauers versezt, der sein Land um einen Drittheil oder Viertheil des ganzen Werths theurer erkauft hat als er. Auch auf den Senat sollen wir Rükficht nehmen, denn was würde es uns helfen wieder einen Beschluß zu nehmen, von dem wir, nach den Grundsatzen zu schliessen, welche derselbe bei Beurtheilung unsers ersten Beschlusses äusserte, zu erwarten hätten, daß er neuerdings verworfen würde! Endlich ist auch er überzeugt, daß der Staat bei dieser Aufhebung nicht gewinnen, aber doch auch nicht mit betrachtlichen Schulden belastet werden soll, daher stimmt er zum Gutachten der Majoritat!

Egg v. Ellikon kennt keine Zehenden, die nur den eilften Theil bezahlen und bittet also den §. hierüber zu andern. Man sagt der Staat könne solch eine Last von 28 Millionen nicht tragen; wer ist der Staat? doch wohl alle Bürger; warum sollten diese nicht tragen können, was man wenigen auflegen will? Man sagt, der Zehendpflichtige gewinne 33 p. Ct., allein er ist überzeugt, daß die 2 1/2 zur Loskaufung der Privatzehendbesitzer nicht erfodert werden, und daß die Befreiung eines Landes von einer alten Abgabe, dasselbe in seinem Werth nicht erhöhet, wenn eine neue Auflage darauf gelegt werden soll: Er stimmt also dem Minoritätsgutachten bei.

Naf freut sich, daß die Commission laut der Einleitung ihres Gutachtens von der falschen Idee zurükgekommen ist, daß die Zehenden eine Schuld und nicht eine Auflage seyen; allein mit diesem von ihr anerkannten Grundsaz kann er den Vorschlag der Commission nicht reimen; denn da eine Auflage nicht losgekauft werden soll wann eine andere folgen wird, so ist offenbar die Majoritat mit sich selbst im Widerspruch. und daher stimmt er wie Rellstab, zum Minoritätsgutachten.

Capani sagt: Die Commission ist mit sich selbst im Widerspruch, indem sich ihre aufgestellten Grundsatze nicht mit diesem 4. §. der Majoritat reimen können. Die Feodalrechte, und besonders der Zehenden sind unverträglich mit der Constitution; wer also solche Lasten beibehalten wollte, könnte eigentlich nicht als Schweizer angesehen werden, weil er die Constitution nicht in ihrem ganzen Umfang angenommen hatte. Daß die Zehenden auf ungerechte Art, durch das Recht des Starkern und durch Aberglaube entstanden seyen, ist bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes hinlänglich bewiesen worden, und doch wagt man immer noch einem Volk von Freiheit zu sprechen, welches man doppelt mit Abgaben belasten will! Bedenkt, B. Repräsentanten, daß gerade die Last der Feodalrechte es war, was den Landmann besonders bewog den Schutz der grossen Nation anzurufen, und daß es also unmöglich ist, demselben seine Befreiung so theuer zu verkaufen, und ihn mit solchen Abgaben zu belasten, die sein Schiksal noch harter machen als es vorher war! Man sagt, der Staat werde erdrükt unter der Last, die ihm durch die Entschadigung aufgelegt wurde, aber warum wollt ihr dann die Last von der ihr glaubt, der ganze Staat könne sie nicht tragen, einer einzelnen Klasse und gerade der des Landmanns aufbürden? Man spricht von den Kantonen, die keine Zehenden bezahlen; — wenn wir die Nationalgüter der andern Kantone in Anschlag bringen, so sind die Entschadigungen für die Partikularzehenden in ihrem Vergleich geringe und diese Kantone werden also nicht gedrükt durch die Befreiung der Beschwerden! Daher stimmt er einzig unter dem Titel von freiwilligem Geschenk zum Gutachten der Minoritat, in der Hoffnung, daß auch der bisher unbelastete Theil der Nation ein solches Geschenk auf den Altar des Vaterlandes legen werde.

Trösch: Wann er den Zehenden betrachtet, so kommt er ihm vor wie die alten oligarchischen Regierungen selbst, nemlich auf ausschliessliche Rechte gegründet; er glaubt nicht, daß der 13 § der Constitution auf die Zehenden und die Grundzinse angewandt werden kann, sonst müßten freilich dieselben losgekauft und könnten nicht blos abgeschaft werden. Er bittet die ehemahls freien sogenannten kleinen Kantone, daß sie nun eben so eifrig die Rechte des Volkes schützen möchten, wie sie ehedem die Oligarchie bis auf den lezten Augenblik ihres Daseyns beschüzt haben. Seiner Ueberzeugung gemäß sollte kein Batzen für die Loslassung von Zehenden bezahlt werden, da er aber vom

Patriotismus der Landleute überzeugt ist, so will er doch dem Majoritätsgutachten beistimmen, und erinnert dann die Mitglieder, welche Bürger der Stadte sind, daß sie nicht vergessen, daß nun bald einmahl alle Bürger gleich zahlen, und die Scheidewand aufgehoben werden soll, welche sie von den Landbewohnern trennte; denn wenn alles entschädigt werden müßte, so müßte man ja auch sie noch fur ihre verlorne Souverainität entschädigen.

Secretan glaubt, man könne freilich nicht zur Einführung des Zehenden hinaufsteigen ohne der Unwissenheit oder übler Absichten beschuldigt zu werden, obgleich er immer noch überzeugt ist, daß dieselben aus Furcht vor der Lanze des Zwingherren, oder aus der noch grösseren vor den Qualen der Hölle, welche die Geistlichen recht lebhaft zu schildern wußten, eingeführt wurden. Hier aber soll nur von der Aufhebung die Rede seyn, und er findet höchst seltsam, daß man schon Grundsätze, die erst in dem 13 § vorkommen, nun zur Unterstützung eines höchst ungewissen Calculs, den man in dem 4 §. aufstellt, benutzen wolle, denn wir wissen ja noch nicht, wie die Partikularzehendenbesitzer entschadigt werden sollen, wie will man denn schon die Summe entheben, welche man zu dieser noch unbestimmten Entschadigung erfoderlich glaubt? Zudem glaubt er nicht, daß die Summe von 28 Millionen für bloße Privatzehenden richtig ist, er kann nicht begreifen, daß Helvetien so reich seyn könne, wie dieser Anschlag in Verhaltniß mit den dazu gehörigen Landereien nun viele vermuthen machen; gesezt aber auch, diese uns aufgestellte Summe ware wirklich richtig, warum will man denn dieselbe gerade von der bis jezt belasteten Volksklasse entheben und sie auf diese Art belasten, wahreud wir sie durch das Finanzsystem ohne Ausnahme auch wieder belasten werden. Der Vorschlag ist so viel als ob man 2 1/2 ganze jährliche Zehenden einfodern wollte; und was ist der Zehenden? in einigen Kantonen war er es, der dem Staat sein Bedürfniß reichte, in andern hingegen waren es Weinumgelder, in andern Kaufmannszölle, in andern Vermögens- und Kopfsteuern; kurz beinahe jeder Kanton hatte seine besonderen Abgaben durch die der Staat erhalten wurde, und nun werden diese alten Auflagen uberall und allgemein abgeschaft werden, nur die unglüklichen Zehendpflichtigen, diese sollen erst zwei und ein halbes mahl so viel bezahlen als sie bisher bezahlten, um sich von der alten Auflage zu befreien, und die neue sogleich wieder zu bezahlen; ist dies Gerechtigkeit, B. Reprasentanten! Man wird die befreiten Kantone aufstellen wollen, allein vergleichen wir das was sie in die allgemeine Verbrüderung lieferten, mit dem was die grösseren zehendbaren Kantone lieferten; wahrlich wie könnten sich jene noch beschweren? und waren etwa die Ausgaben fur jene wenig bevölkerten Kantone auch minder? Wahrlich ich glaube gerade das Gegentheil: die Anlegung der Strassen, die Besorgung der Polizei, die Beamtungen in Verhaltniß der Bevölkerung werden kostbarer seyn als in den grossen Kantonen; mehr noch: wir müssen auch auf die Volksreprasentation Rüksicht nehmen; der Leman und Zürich haben nur die gleiche Stellvertrettung wie diese kleinen schwach bevölkerten Kantone haben, also sprechen die 8 Lemanen und 8 Zürcher für mehr dann doppelt so viel Staatsbürger, als die 8 Waldstädter oder die 8 Länther! Die Mehrheit war das leztemal einig für 1/2 p. C. jezt schlagt man das fünffache vor; haben wir denn durch die Ortsanderung so sehr unsre Grundsatze geandert? und ist es nicht genug, die damahlige Summe zu verdoppeln nach dem Gutachten der Minorität? warum sollten wir mit diesen 1/2 p. C. so spielen und sie willkührlich verfünffachen, da doch jeder nach der vorgelegten Berechnung beinahe 6 Millionen betragt? Ich stimme dem Gutachten der Minorität der Commission bei.

(Die Fortsetzung im 200. Stük.)

Bekanntmachung des Offensiv- und Defensiv-Bündnisses zwischen der französischen und helvetischen Republik.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik. An das helvetische Volk.

Helvetier!

Europa lag unter dem schmächlichen Joch der Knechtschaft gebeugt, als Werner von Stauffach, Walter Fürst und Arnold von Melchthal, diese Edlen in euren Gebürgen gebohren, den hohen Entschluß faßten, ihr Vaterland zu befreien.

Ihr wißt es, Helvetier, — diese drei Männer, nachdem sie ihr Vorhaben dreißig Verbündeten mitgetheilt hatten, begaben sich in der Nacht Mittwochs vor Martini im Jahr 1307 auf jene an den Ufern des Waldstattersees gelegene Wiese, die uns allen unter dem Namen Rütli ehrwürdig ist. In jener wilden Einöde, unerreichbar den Bedrückern des braven helvetischen Volkes, bei der feierlichen Stille der Nacht beschworen sie die Grundlagen des helvetischen Bundes, und die Morgenröthe des ersten Januars im Jahr 1308, bestrahlte schon auf den Zinnen der Zwingherren-Schlösser die wehende Fahne der Freiheit.

Ob dieser Kühnheit ergrimmt, machten die Unterdrücker Helvetiens ihrerseits den heillosen Anschlag, diesen ersten Trieb zur Unabhangigkeit in seinem Keime zu ersticken, aber ihre Kriegsheere, die sie gegen nichtswürdige Sklaven anzuführen glaubten, wurden von einer Handvoll tapferer Männer geschlagen, und mit Schande bedekt vom Boden der Freiheit verjaget.

Wer unter euch, Helvetier, denkt nicht an die